

Staatsbetrieb Geobasisinformation
und Vermessung Sachsen - GeoSN
zuständige Stelle nach § 73 BBiG

Abschlussprüfung

Sommer 2015

nach § 37 BBiG und POGIT

**im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker / Vermessungstechnikerin
Fachrichtung Vermessung**

Prüfungsbereich: **Öffentliche Aufgaben und technische Vermessungen**

Kennziffer: _____

Lösungsfrist: 90 Minuten

Hilfsmittel: Schreib- und Zeichengeräte
Dreikantmaßstab
Taschenrechner (wird bereitgestellt)
Formelsammlung (wird bereitgestellt)
Millimeterpapier (wird bereitgestellt)

Anlagen: I - Auszug aus SächsVermKatGDVO und VwVLiKa (2 Seiten)
II - FR Nr. 58 Blatt 1 mit FN Nr. 14 (5 Seiten)

Hinweise: Eine saubere und übersichtliche Darstellung wird mit bewertet.

Aufgaben: 7 Aufgaben

Die Anzahl der Zusatzblätter beträgt: _____

Aufgabe 1

Sachverhalt

Sie sind Azubi im dritten Ausbildungsjahr und haben vor der Klasse das amtliche Vermessungswesen zu erläutern. Diese Erläuterungen sollen sich auf den Umfang und die Zuständigkeit beziehen.

Aufgaben

1.1 Welche Bereiche umfasst das amtliche Vermessungswesen in Sachsen?

1.2 Über welche Behörden führt die obere Vermessungsbehörde die Fachaufsicht?

Aufgabe 2

Sachverhalt

Vom Ausbildungsverantwortlichen der unteren Vermessungsbehörde werden Sie auf die Abschlussprüfung zum Vermessungstechniker vorbereitet. Da Sie auch am Seminar zum Thema ALKIS teilgenommen haben, werden Ihnen folgende Fragen gestellt.

Aufgaben

2.1 Wofür steht die Abkürzung ALKIS?

2.2 Nennen Sie zwei Vorteile von ALKIS gegenüber der bisherigen Führung des Liegenschaftskatasters.

2.3 Nennen Sie die weiteren Bestandteile des AAA – Modells (Abkürzung).

Aufgabe 3

Sachverhalt

Im Außendienst führen Sie eine Zerlegung des Flurstücks 100/2 in der Gemarkung B-Dorf durch. Da im Freistaat Sachsen grundsätzlich Abmarkungszwang besteht, ist die neue Grenze abzumarken. Die Örtlichkeit ist so beschaffen, dass die neuen Grenzpunkte mit Granitsteinen abgemarkt werden können. Hierzu müssen Sie Ihre Kenntnisse zum Verwaltungshandeln umsetzen.

Aufgaben

3.1 Welche Merkmale beschreiben einen Verwaltungsakt?

3.2 In welchem Gesetz ist der Begriff des Verwaltungsaktes beschrieben?

3.3 Ist die Abmarkung von Grenzpunkten ein Verwaltungsakt?
Begründen Sie Ihre Antwort.

Aufgabe 4

Sachverhalt

Sie arbeiten in der unteren Vermessungsbehörde und sind im Sachgebiet Fortführung eingesetzt. In diesem Sachgebiet werden Vermessungsschriften vom Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur und aus dem Bereich Katasterberichtigung in das Liegenschaftskataster übernommen. Im Verfahren ALKIS wird der Fortführungsnachweis (FN) automatisch erstellt. (siehe Anlage I: Auszug aus SächsVermKatGDVO und VwVLiKa)

Aufgaben

4.1 Bei welchen Änderungen des Liegenschaftskatasters entsteht ein FN?

4.2 Muss ein FN immer einen Verwaltungsakt beinhalten?
Begründen Sie Ihre Antwort.

Aufgabe 5

Sachverhalt

Für das Sachgebiet Flurneuordnung haben Sie in der Gemarkung Wasserberg Grenzmarken, Gebäude und Topographie aufzumessen. Die Vermessungsarbeiten erstrecken sich über ein größeres Gebiet, das außerhalb des Ortskerns liegt. Durch dieses Gebiet führt unmittelbar eine Bundesstraße. Zur Einhaltung des Arbeitsschutzes gehört auch, dass die Messstelle entsprechend zu sichern ist. Im Wetterbericht wird für die nächsten Tage ein Schlechtwettergebiet angekündigt.

Aufgaben

5.1 Erläutern Sie die Begriffe Schutzkleidung und Warnkleidung.

5.2 Nennen Sie je zwei Beispiele für Schutzkleidung und Warnkleidung.

Aufgabe 6

Sachverhalt

Sie haben Ihre Katastervermessung beendet und werten diese im Innendienst aus. Hierzu prüfen Sie nochmals den Fortführungsriss (FR) Nr. 58.

Sie verwenden dazu die SächsVermKatGDVO.
(siehe Anlage II: FR Nr. 58 Blatt 1 und FN Nr. 14)

Aufgaben

6.1 Welche Unterlagen gehören zu einem vollständigen FR?

6.2 Welche Lagereferenzsysteme werden bei der Bildung der Nummerierungsbezirke im FR Nr. 58 verwendet?

6.3 Geben Sie zwei Flurstücke an, zwischen denen eine Grenzwiederherstellung durchgeführt wurde.

6.4 Zwischen welchen Flurstücken wurde die Grenze festgestellt?

Aufgabe 7

Sachverhalt

Das Straßenbauunternehmen „Schwere Walze“ wurde durch das Straßenbauamt der Gemeinde mit der Erneuerung der Gemeindestraße beauftragt. Ihr Büro wurde durch die Baufirma mit den Aufgaben der Bauvermessung betraut. Daher hat Ihr Büro bereits die Straßenachse abgesteckt und örtlich vermarktet.

Aufgaben

7.1 Der Polier bittet Sie, einen Höhenfestpunkt (H5) einzurichten. Werten Sie dazu das folgende Nivellement vollständig aus. Verwenden Sie dafür die beiden HPs MB 150 und MB 157.

Berechnen Sie die zulässige Verbesserung $v_{zul.} = 15\sqrt{s}$, wobei die Strecke $s = 400$ m beträgt.

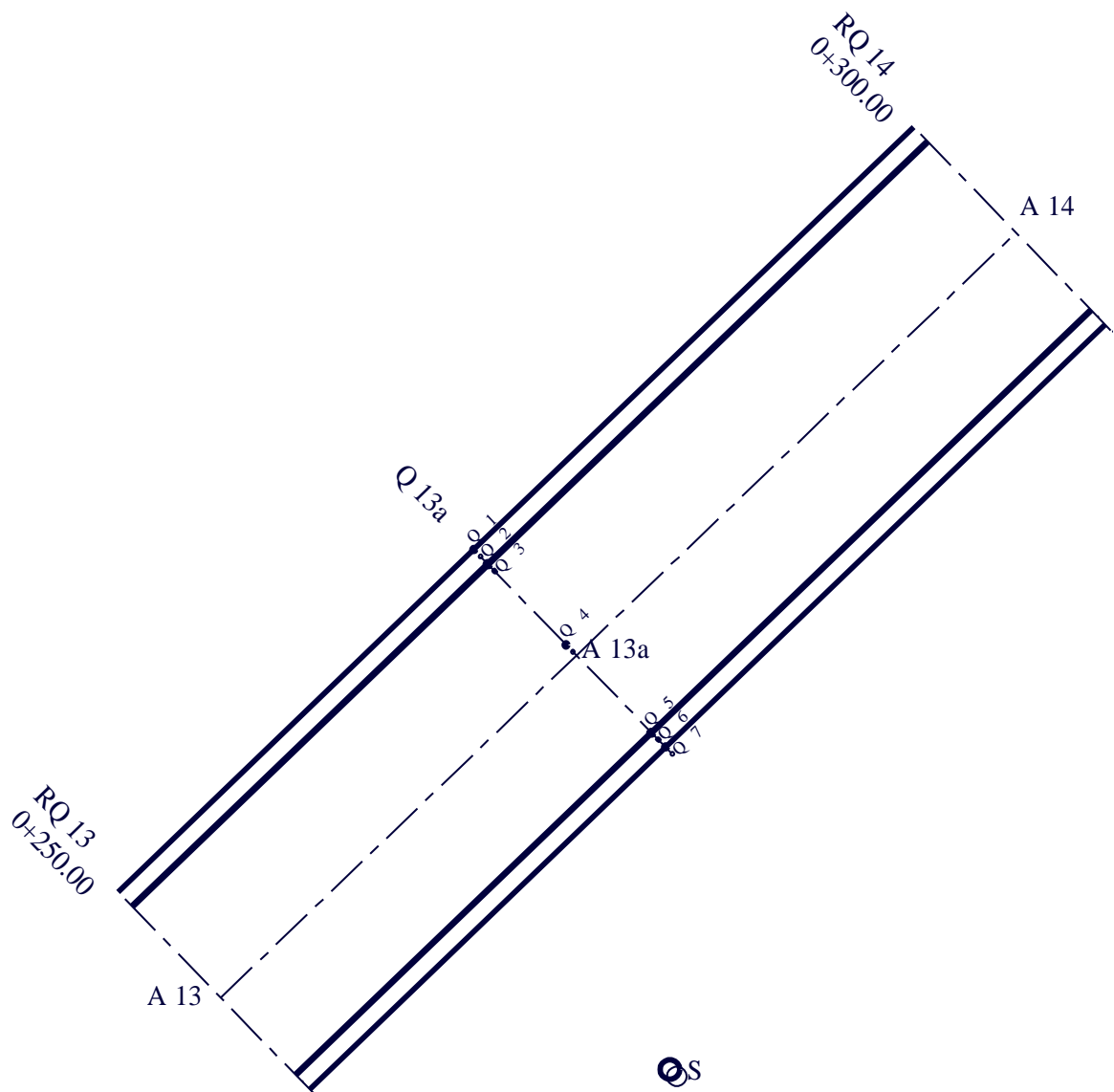
Nivellement – gemessen

Ablesungen			dh	Höhe NHN	PNr
R	Z	V			
1,133				102,312	MB 150
1,420		1,247			WP1
1,577		1,339			WP2
	1,007				WP3
0,775		1,724			H5
0,887		1,389			WP4
1,147		1,421			WP5
		0,936		101,198	MB 157

7.2 Zur Sicherung des aktuellen Bestandes hat der Polier im Zuge der Bauarbeiten ein zusätzliches Querprofil (Q13a) mit Hilfe eines Bautheodoliten, eines Baunivelliers und dem Messband eingemessen. Zur Dokumentation von Q13a übergibt er Ihnen seine Winkelmessung sowie die Einmessungsunterlagen des Querprofils (Tabelle 2).

Berechnen bzw. erstellen Sie die Dokumentation wie folgt:

- 7.2.1. Berechnen Sie die Lagekoordinaten für den Instrumentenstandpunkt S.
- 7.2.2. Berechnen Sie die Lagekoordinaten der beiden Punkte (Q1 und Q7) des neuen Querprofils Q13a.
- 7.2.3. Berechnen Sie die Station von Q13a in Bezug zur Straßenachse sowie die Lagekoordinaten von A13a (Profilbezugspunkt).
- 7.2.4. Zeichnen und beschriften Sie das Querprofil Q13a auf dem bereit gestellten Millimeterpapier und in geeigneten Maßstäben (Lage-/Höhenmaßstab). Blickrichtung ist in Stationierungsrichtung.
- 7.2.5. Vervollständigen Sie das Koordinaten-/Höhenverzeichnis (Tabelle 1) sowie das Polieraufmaß (Tabelle 2).



Koordinaten-/Höhenverzeichnis (Tabelle 1)

Punktbezeichnung	Station (Straßenachse)	Rechtswert y [m]	Hochwert x [m]
A13	0+250,00	3000,000	1900,000
A13a			
A14	0+300,00	3035,967	1934,733
S			

Polieraufmaß (Tabelle 2)

Punktbezeichnung	Richtung [Gon]	Entfernung [m]	Abstand von der Trassenachse [m]	Geländehöhe [m NHN]
S, A13	30,505	23,04		
S, A14	148,902	38,30		
S, Q1	97,245	21,38		
S, Q7	106,204	14,84		
		zu Q1		
Q1		0,00		102,50
Q2		0,50		102,35
Q3		0,53		102,20
Q4		3,37		102,50
A13a			0,00	
Q5		6,47		102,20
Q6		6,50		102,35
Q7		7,00		102,50

4. Unterlagen zur amtlichen Bodenschätzung.
Sonstige Unterlagen nach Satz 1 können auch Unterlagen sein, die nicht im Zuge einer Katastervermessung entstanden sind, aber für den Nachweis der Flurstücksgrenzen geeignete Angaben enthalten.

§ 8

Verwendung von Daten anderer Stellen, Mitteilungen

- (1) Daten anderer Stellen sind zur Verwendung für die Fortführung des Liegenschaftskatasters geeignet, wenn
1. von der anderen Stelle nachgewiesen wird, dass sie in einer Vermessung erfasst wurden, die den vermessungstechnischen Anforderungen einer Katastervermessung genügt,
 2. eine Darstellung des äußeren Gebäudeumrings oder der Nutzung des Flurstücks vorgelegt wird,
 3. die Koordinaten des äußeren Gebäudeumrings (§ 14 Abs. 5) oder der Grenzen der Nutzungen des Flurstücks im amtlichen Lagereferenzsystem vorgelegt werden,
 4. sie in digitaler Form in einem für die untere Vermessungsbehörde verarbeitbaren Datenformat übermittelt werden und
 5. sich das Liegenschaftskataster widerspruchsfrei fortführen lässt.
- (2) Für den Fall, dass
1. ein Gebäude vollständig abgebrochen wurde oder
 2. eine Nutzung geändert wurde und die neue Nutzung einen bereits im Liegenschaftskataster abgegrenzten Teil eines Flurstücks oder das gesamte Flurstück umfasst,
- kann das Liegenschaftskataster aufgrund einer schriftlichen Mitteilung eines Grundstückseigentümers des betroffenen Flurstücks oder einer Behörde an die untere Vermessungsbehörde fortgeführt werden.

§ 9

Fortführung des Liegenschaftskatasters

- (1) Bei Änderung eines Ordnungsmerkmals, des Verlaufs einer Flurstücksgrenze, der Lagebezeichnung, der Flächengröße, der Angaben zur Nutzung oder der Kennzeichnung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster aufgrund von § 16 Abs. 5 SächsVermKatG ist der Zustand des betroffenen Flurstücks im Liegenschaftskataster vor und nach der Änderung nachzuweisen (Fortführungsnachweis).
- (2) Die Änderung eines Ordnungsmerkmals, des Verlaufs einer Flurstücksgrenze oder der Kennzeichnung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster aufgrund von § 16 Abs. 5 SächsVermKatG ist den Betroffenen schriftlich oder durch Offenlegung bekannt zu geben. Eine Offenlegung kann erfolgen, wenn in einem Verfahren die Bekanntgabe an mehr als 25 Betroffene erfolgen muss. Satz 1 gilt nicht für Änderungen aufgrund der Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren.
- (3) Die Änderung der Flächengröße, der Angaben zum Gebäude oder der Angaben zur Nutzung sowie Änderungen aufgrund der Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren sind den Betroffenen schriftlich oder durch Offenlegung mitzuteilen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Bei Änderungen nach Absatz 1 übergibt die untere Vermessungsbehörde dem zuständigen Grundbuchamt eine Mehrfertigung des bestandskräftigen Fortführungsnachweises. Bei der Änderung einer Nutzung gilt Satz 1 nur, wenn von der Änderung die im Grundbuch geführte Wirtschaftsart betroffen ist. Satz 1 gilt nicht bei Änderung der Kennzeichnung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster aufgrund von § 16 Abs. 5 SächsVermKatG.

(2) Offenkundige Mängel, die sich aus Darstellungs- oder Schreibfehlern der Vermessungsdokumentation ergeben (Nummer 12.4.1 Abs. 2 Buchstabe b)) können im Einvernehmen mit der vermessenden Stelle von der unteren Vermessungsbehörde behoben werden, wenn der erforderliche Aufwand als gering einzuschätzen ist. Die Behebung offenkundiger Mängel im Fortführungsriß ist auf dem Titelblatt zu dokumentieren.

(3) Die vermessende Stelle hat der unteren Vermessungsbehörde mitzuteilen, ob sie

- a) die Behebung der Mängel im Dienstgebäude der unteren Vermessungsbehörde durchführt,
- b) die Vermessungsdokumentation abholt oder
- c) die Zustellung der Vermessungsdokumentation verlangt.

Verlangt die vermessende Stelle die Zustellung, trägt sie die anfallenden tatsächlichen Auslagen.

(4) Hält die vermessende Stelle die gewährte Frist nicht ein, hat die untere Vermessungsbehörde die obere Vermessungsbehörde zu benachrichtigen.

(5) Besteht über das Vorliegen eines Mangels in der Vermessungsdokumentation Uneinigkeit, haben untere Vermessungsbehörde und vermessende Stelle eine sachgerechte Lösung zu suchen. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die obere Vermessungsbehörde.

12.4.3 Entscheidung zur Eignung bei der Verwendung von Daten anderer Stellen

Der Prüfung, ob bei Verwendung von Daten anderer Stellen deren Erhebungsdaten geeignet sind, sind die Bestimmungen des § 8 SächsVermKatGDVO zugrunde zu legen. Sind die Daten nicht geeignet, ist der Antrag abzulehnen.

12.5 Fortführung der Bestandsdaten

(1) Die untere Vermessungsbehörde entscheidet aufgrund der abschließenden Prüfung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters (Fortführungsentscheidung). Die Fortführungsentscheidung ist zu dokumentieren.

(2) Nach der Fortführungsentscheidung sind die Bestandsdaten fortzuführen.

(3) Die Fortführung der Bestandsdaten ist nach Maßgabe von § 9 SächsVermKatGDVO in einem Fortführungsnachweis nachzuweisen; im Übrigen werden Informationen zur Fortführung der Bestandsdaten im Verfahren ALKIS® gespeichert.

(4) Der Fortführungsnachweis besteht aus dem Deckblatt, einer Beschreibung sowie einer Darstellung des Zustandes vor und nach der Änderung.

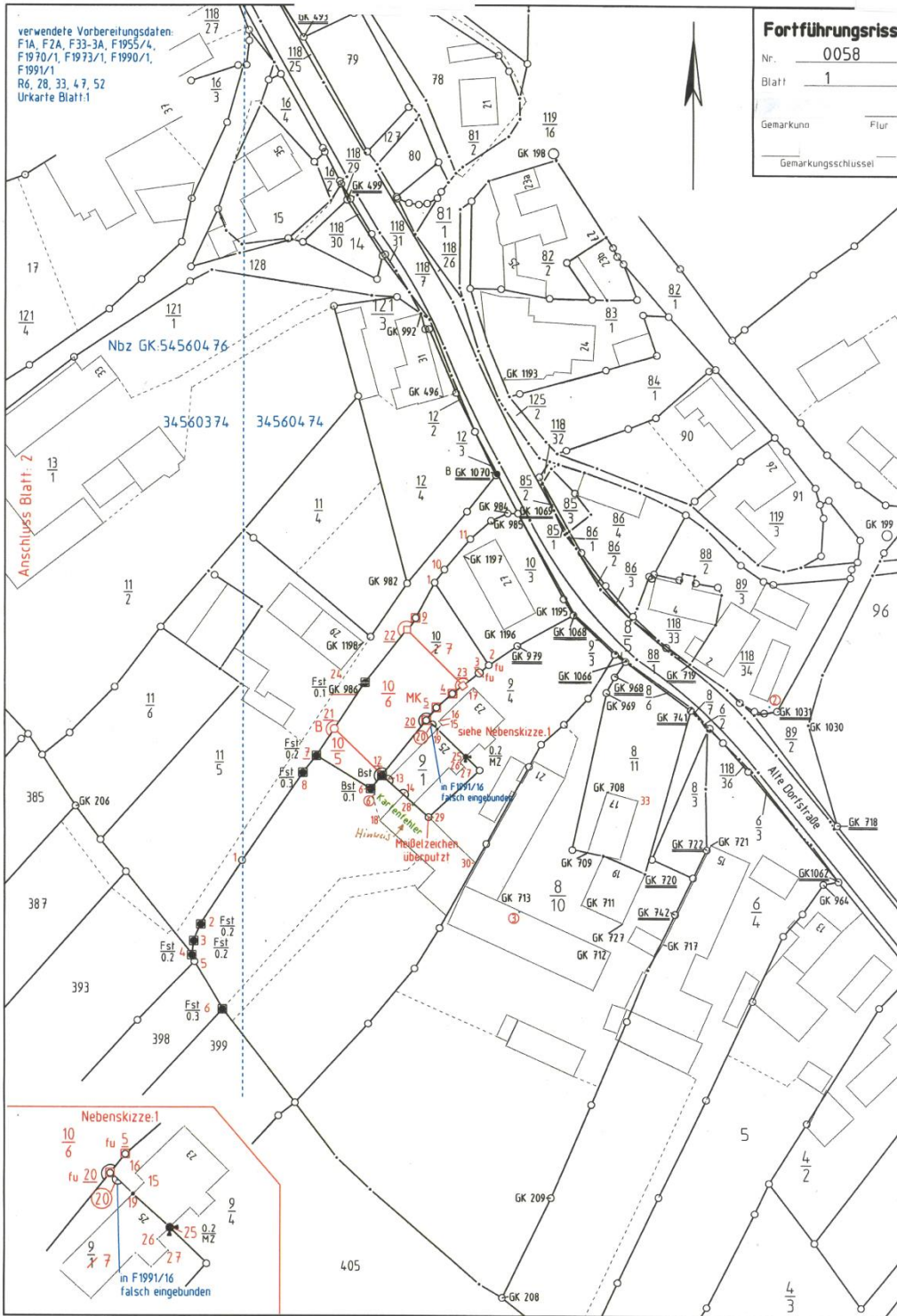
(5) Die Beschreibung nach Absatz 4 erfolgt für jedes Flurstück in einem Fortführungsfall; bei der Fortführung aufgrund der Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren können die Änderungen für mehrere Flurstücke in einem Fortführungsfall beschrieben werden. Zu jedem Fortführungsfall ist anzugeben, welche Änderungen veranlasst wurden; die Angabe erfolgt mit einem Fortführungsanlass oder mehreren Fortführungsanlässen nach **Anlage 5**.

(6) Die Darstellung nach Absatz 4 entfällt, wenn sich die Fortführung auf die Angabe der Gemarkung, der Flurstücksnummer, der Lage, der Flächengröße oder die katasterliche Buchung eines buchungsfreien Grundstücks beschränkt.

(7) Fortführungsnachweise werden digital aufbewahrt.

Kopie

Anlage II



Kopie

Anlage II



Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen
Landkreis

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**

Fortführungsnachweis

Gemarkung:

Fortführungsnachweis Nr. 14

Fortführungsfallnummer 1

Antragsnummer:

Abschlussprüfung am:	14.10.2014
Abschlussprüfung durch:	
Fortführungsentscheidung am:	15.10.2014
Fortführungsentscheidung durch:	
Datenbank fortgeführt am:	15.10.2014



Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen
Landkreis

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Fortführungsnachweis

Erstellt am 15.10.2014

Kreis
Gemarkung

Fortführungsnachweis
Fortführungsfallnummer 1

Zerlegung

Veränderung der Lage

Vor der Fortführung

Grundbuchbezirk
Grundbuchblatt
Laufende Nummer 1
Flurstück 10/2
Gemarkung
Lage
Fläche 680 m²
Tatsächliche Nutzung 680 m² Landwirtschaft

Nach der Fortführung

Flurstück 10/5
Gemarkung
Lage ohne Lage
Fläche 70 m²
Tatsächliche Nutzung 70 m² Landwirtschaft
Flurstück 10/6
Gemarkung
Lage ohne Lage
Fläche 424 m²
Tatsächliche Nutzung 424 m² Landwirtschaft
Flurstück 10/7
Gemarkung
Lage ohne Lage
Fläche 186 m²
Tatsächliche Nutzung 186 m² Landwirtschaft
Fläche (gesamt) 680 m²
Flächendifferenz 0 m²



Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen

Landkreis
Rer
015

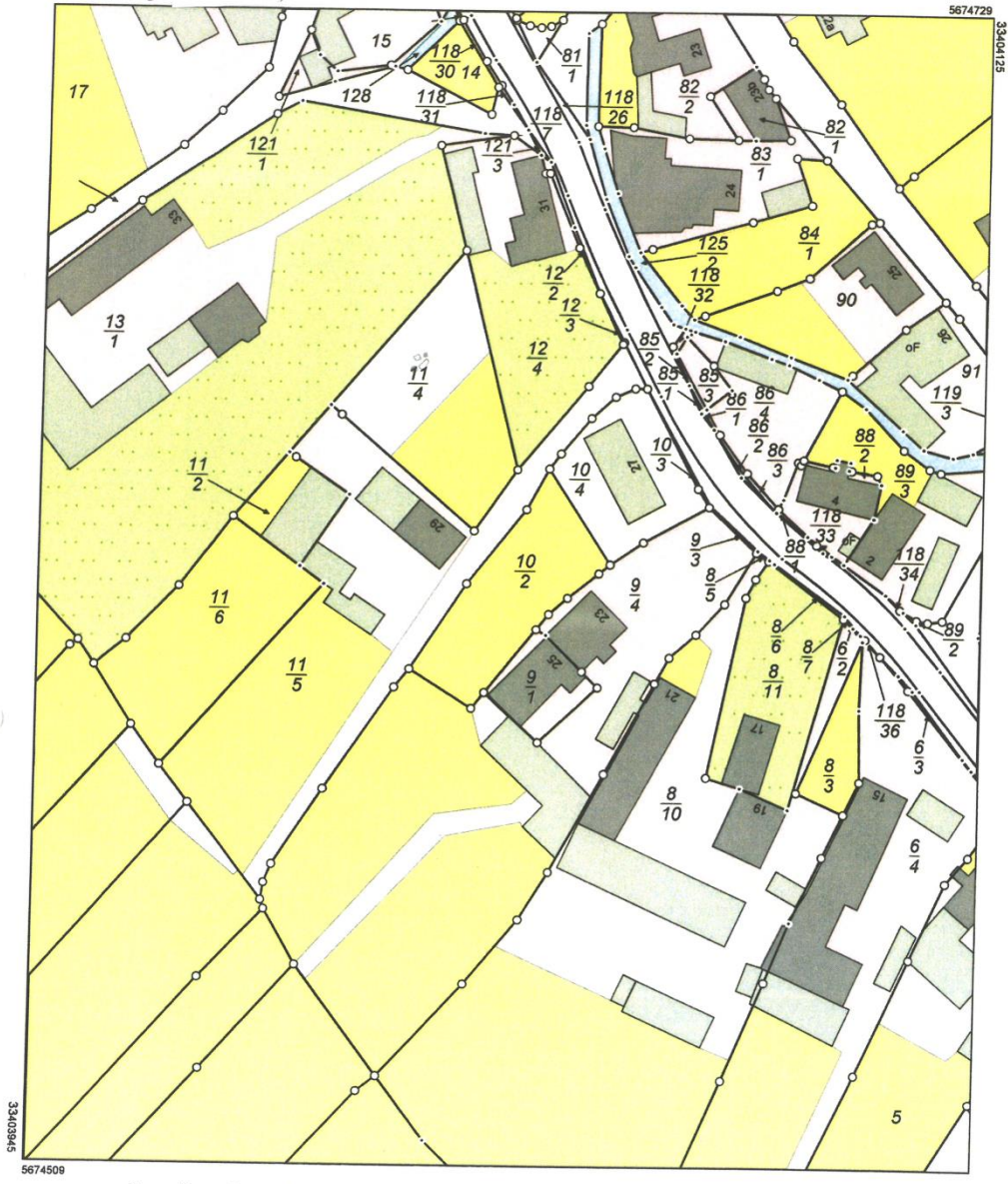
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Fortführungsnachweis
Karte vor der Fortführung
Erstellt am 15.10.2014

Kreis
Gemarkung

Landkreis

Fortführungsnachweis



33403945

5674508

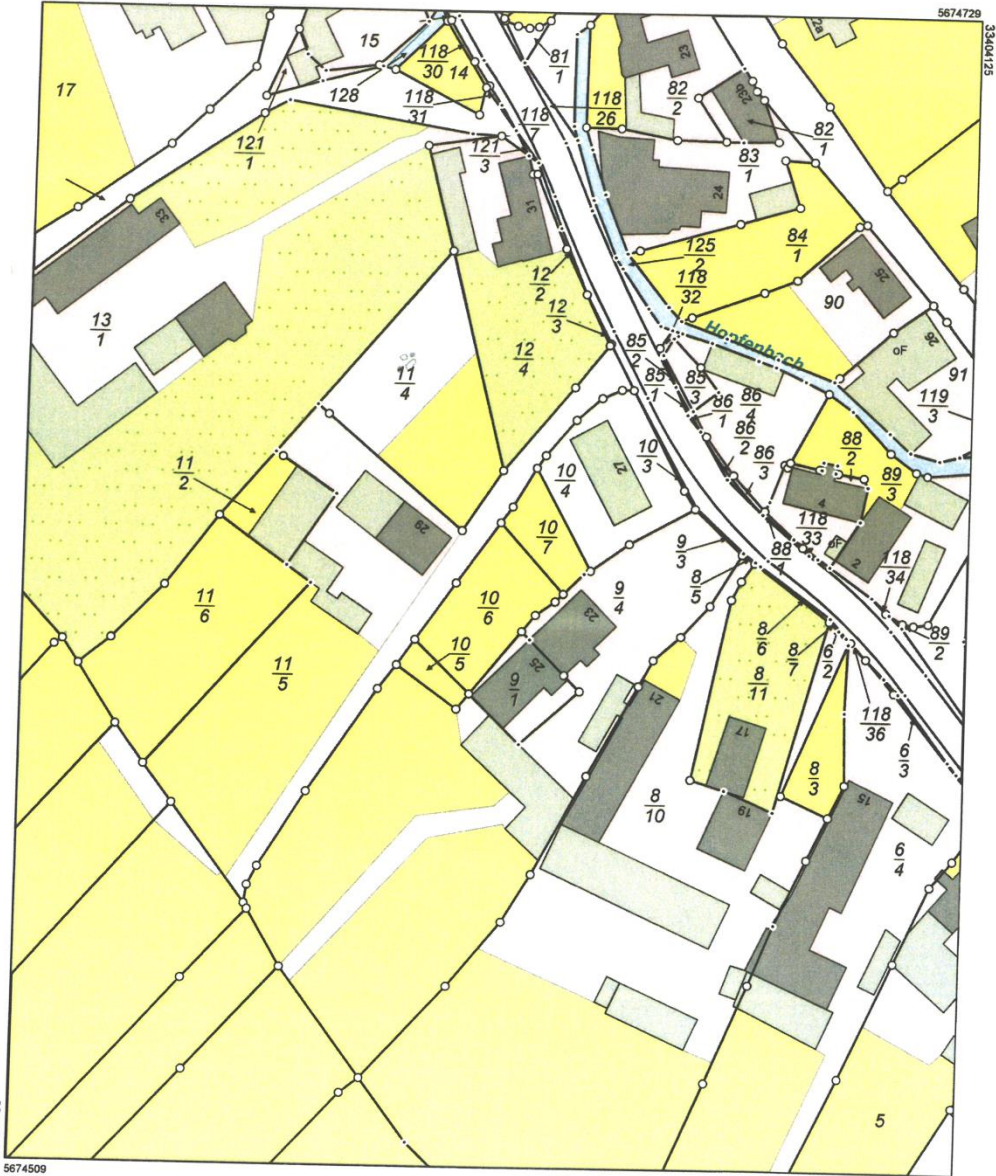
Maßstab 1:1000 0 10 20 30 Meter



Kreis
Gemarkung

Landkreis

Fortführungsnachweis



33403945

5674509

Maßstab 1:1000
0 10 20 30
Meter